



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS WOLFENBÜTTEL

Patenkreis für den Kreis Landeshut in Schlesien

Nr. 8

Jahrgang 63

Erscheint nach Bedarf

24. Febr. 2012

Inhaltsverzeichnis

B)	<u>Amtlicher Teil</u>	<u>Seite</u>
1.	Bekanntmachung des Landkreises Wolfenbüttel; hier: Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Bildungszentrum Landkreis Wolfenbüttel	2 - 6
2.	Bekanntmachung des Landkreises Wolfenbüttel; hier: Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Schandelaher Wohld und Pfeifengraswiese Wohld“ in der Gemeinde Cremlingen –LSG WF 44–	7 - 13
3.	Bekanntmachung der Gemeinde Hedeper; hier: Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 mit Bekanntmachung vom 21.02.2012	14 - 15
4.	Bekanntmachung der Samtgemeinde Asse; hier: 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 mit Bekanntmachung vom 21.02.2012	16 - 17
5.	Bekanntmachung der Ev.-luth. Kirchengemeinden Baddeckenstedt - Oelber a. w. Wege – Rhene; hier: Friedhofsordnung für den kirchlichen Friedhof in Oelber am weißen Wege der Ev.-luth. Kirchengemeinde Oelber am weißen Wege	18 - 33
6.	Bekanntmachung der Ev.-luth. Kirchengemeinden Baddeckenstedt - Oelber a. w. Wege – Rhene; hier: Friedhofsordnung für den kirchlichen Friedhof in Baddeckenstedt der Ev.-luth. Kirchengemeinde Baddeckenstedt	34 - 54
7.	Bekanntmachung der Ev.-luth. Kirchengemeinden Baddeckenstedt - Oelber a. w. Wege – Rhene; hier: Friedhofsgebührenordnung für den kirchlichen Friedhof in Baddeckenstedt der Ev.-luth. Kirchengemeinde Baddeckenstedt	55 - 58

Herausgeber:
Landkreis Wolfenbüttel
Für den Inhalt verantwortlich:
Landrat Röhmann
Bezugspreis: 0,69 €

2.

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Schandelahe Wohld und Pfeifengraswiese Wohld“ in der Gemeinde Cremlingen -LSG WF 44 -

Aufgrund der §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit §§ 14, 15 und 19 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetzes (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) und der Richtlinie 92/43/ EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (AbI. Nr. L 206/7 vom 22. Juli 1992) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier und Pflanzen (FFH-Richtlinie) wird verordnet:

§ 1 Landschaftsschutzgebiet, Natura 2000 - Gebiet

- (1) Die in § 2 bezeichneten Flächen in den Gemarkungen Hordorf und Schandelah werden zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Schandelahe Wohld und Pfeifengraswiese Wohld“ - LSG WF 44 - erklärt.
- (2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 290 ha.
- (3) Das LSG „Schandelahe Wohld und Pfeifengraswiese Wohld“ ist mit einer größeren Teilfläche als Fauna-Flora-Habitat- (FFH-) Gebiet Nr.367 „Pfeifengraswiese Wohld“ zugleich auch Teil des europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Das LSG ergibt sich aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 und der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:10.000. Die Schutzgebietsabgrenzung ist in den Karten durch ein graues Band dargestellt. Die Grenzlinie berührt das graue Band von innen.
- (2) Die Flächen, die im FFH-Gebiet „Pfeifengraswiese Wohld“ liegen, sind in der maßgeblichen Karte grau hinterlegt.
- (3) Das Original der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:10.000 liegt beim Landkreis Wolfenbüttel, Bahnhofstr. 11, 38300 Wolfenbüttel aus. Diese Karte ist Bestandteil der Verordnung. Eine Mehrausfertigung befindet sich bei der Einheitsgemeinde Cremlingen, Ostdeutsche Str. 22, 38162 Cremlingen. Die Karte kann beim Landkreis Wolfenbüttel und der Einheitsgemeinde Cremlingen während der Dienstzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3 Gebietscharakter und Schutzzweck

- (1) Das Schutzgebiet liegt in der naturräumlichen Region Börden (Teilbereich Ostbraunschweigisches Hügelland) nördlich der Ortschaft Schandelah im Bereich einer Ölschieferlagerstätte. Es besteht überwiegend aus großflächigen Grünlandbereichen, die von kleineren Aufforstungsflächen, Hecken, Einzelbäumen und Gräben durchsetzt sind. Diese Bereiche entsprechen im Wesentlichen dem bis Ende des Jahres 2003 genutzten Standortübungsplatz.

Die weitläufigen Grünlandflächen werden seit Jahrzehnten nur extensiv genutzt (keine Düngung, keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln) und bieten aufgrund der Nährstoffarmut der Böden und der z.T. extremen Standortbedingungen einer großen Anzahl von gefährdeten und stark gefährdeten Tier- und Pflanzenarten Lebensraum. Auf basenreichen, wechselfeuchten Standorten haben sich hier

großflächig Pfeifengraswiesen (Molinion) erhalten, die Massenbestände von stark gefährdeten Pflanzen aufweisen und damit überregionale Bedeutung erreichen.

Aufgrund der vorhandenen Biotopausstattung sind viele Tiergruppen (Vögel, Amphibien, Libellen, Heuschrecken, Tagfalter, Säugetiere u.a.) artenreich im Schutzgebiet vertreten. Besonders hervorzuheben sind die Vogelvorkommen, die aus Sicht des Naturschutzes regionale Bedeutung erlangen sowie der langgestreckte, von Gehölzen umsäumte Weiher (ehem. Ölschieferabbaugrube) am Nordostrand des Gebietes mit landesweit bedeutsamen Libellen- und Amphibienvorkommen.

Im Südosten des Gebietes befindet sich das Mettenholz, ein naturnaher und strukturreicher Eichen-Hainbuchenwald mit Anteilen von Buche und Birke. Bei den weiteren Gehölzbeständen handelt es sich überwiegend um jüngere Eichenmischbestände oder Erlenaufforstungen sowie um einen kleinflächigen Fichtenbestand am Südrand des Gebietes.

Das Landschaftsbild ist geprägt durch den Offenlandcharakter der weitläufigen, größtenteils unzerschnittenen Grünlandbereiche des ehemaligen Standortübungsplatzes. Das Schutzgebiet eignet sich gut für eine ruhige, naturbezogene Erholung und ermöglicht weite Einblicke in die Landschaft.

Das FFH-Gebiet „Pfeifengraswiese Wohld“ ist ein ca. 85 ha großes Gebiet innerhalb des LSG. Als Teilfläche des ehemaligen Standortübungsplatzes besteht es aus einem zusammenhängenden, ebenen bis sehr flach welligen Grünlandbereich auf mäßig trockenen bis wechsel-feuchten, basenreichen Standorten (Geschiebelehm über Kreide- und Juratonen) sowie kleineren Aufforstungen am Nordrand.

Das Gebiet beinhaltet eines der landesweit größten Vorkommen der in Niedersachsen sehr seltenen Pfeifengraswiesen. Sie sind geprägt durch nährstoffarme, ungedüngte Feuchtwiesen mit zahlreichen Vorkommen von typischen Pflanzenarten wie Filziger Segge (*Carex tomentosa*), Färberscharte (*Serratula tinctoria*) oder Kümmelblättriger Silge (*Selinum carvifolia*).

Der überwiegende Bereich (Nord- und Westteil) setzt sich aus mäßig artenreichem Grünland zusammen, das durch Mahd und Schafbeweidung genutzt wird. Charakterarten dieser mageren Mähwiesen sind die Wiesenmargerite (*Leucanthemum vulgare*) und die Flockenblume (*Centaurea jacea*). Bemerkenswert aus landesweiter Sicht ist das massenhafte Vorkommen der im Binnenland sehr seltenen Roggen-Gerste (*Hordeum secalinum*).

Als Lebensraum für eine Vielzahl gefährdeter Tier- und Pflanzenarten der feuchteren bis trockeneren Grünlandflächen hat das FFH-Gebiet eine herausragende Funktion.

- (2) Ziel der Unterschutzstellung ist der Erhalt und die Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Schutz des natur- und kulturraumtypischen Landschaftsbildes sowie die Sicherung des ökologischen Netzes „NATURA 2000“.
- (3) Der besondere Schutzzweck des gesamten Landschaftsschutzgebietes ist:
 - Erhalt und Entwicklung von großflächigen, extensiv bewirtschafteten Grünlandflächen unterschiedlicher Standorte unter Berücksichtigung der Ansprüche der gefährdeten Pflanzen- und Tierarten, hier insbesondere der Wiesenvögel
 - Erhalt und Entwicklung der überregional bedeutsamen Pfeifengraswiesen und der trockeneren mageren Flachlandwiesen
 - Erhalt von naturnahen, strukturreichen Laubwaldbeständen und weiteren Gehölzstrukturen wie Hecken, Einzelbäumen, Baumreihen als landschaftsprägende Elemente, soweit dadurch das Grünland seine Attraktivität für bodenbrütende Vögel nicht verliert und schutzwürdige Biotope nicht beeinträchtigt werden
 - Erhalt des Offenlandcharakters
 - Erhalt der Nährstoffarmut der Böden (besonderes Biotopentwicklungspotential)
 - Erhalt und naturnahe Entwicklung von Quellbereichen, Fließ- und Stillgewässern sowie weiteren Feuchtflächen
 - Erhalt und Entwicklung einer artenreichen standorttypischen Flora und Fauna, insbesondere Sicherung der Lebensräume gefährdeter Pflanzen- und Tierarten unter Berücksichtigung räumlich-funktionaler Zusammenhänge
 - Förderung der Biotopvernetzung
 - Schaffung von Pufferzonen für sensible Biotope
 - Erhalt der natürlichen Voraussetzungen für eine ruhige und naturbezogene Erholung in Natur und Landschaft ohne besondere Einrichtungen.

- (4) Das LSG ist Teil des europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“. Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43 EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S.7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368).

Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) speziell für das europäische FFH-Gebiet im LSG ist die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der folgenden Lebensraumtypen gemäß Anhang I FFH-Richtlinie:

6410 Pfeifengraswiesen (*Molinion caeruleae*)

- Erhalt, Förderung oder Wiederherstellung von artenreichen Pfeifengraswiesen (*Molinion caeruleae*) mit bedeutenden Vorkommen charakteristischer Feuchtwiesenarten wie Heilziest (*Betonica officinalis*), Färberscharte (*Serratula tinctoria*) oder Kümmelblättriger Silge (*Selinum carvifolia*) auf nährstoffarmen, ungedüngten, wechselfeuchten, basenreichen Standorten einschließlich ihrer sonstigen typischen Tier- und Pflanzenarten (s.u.) in stabilen Populationen
- Erhalt und Förderung der Vorkommen von Feuchtezeigern und eines natürlichen Reliefs mit landschaftstypischer Standortabfolge
- Förderung der Vernetzung mit anderen Grünlandtypen der Biotopkomplexe (z.B. artenreiche mesophile Grünlandflächen, Magerrasen).

Im Gebiet vorkommende lebensraumtypische Arten:

Färberscharte (*Serratula tinctoria*), Weidenblättriger Alant (*Inula salicina*), Nordisches Labkraut (*Galium boreale*), Wiesen-Silge (*Silene silaus*), Heilziest (*Betonica officinalis*), Kümmelblättrige Silge (*Selinum carvifolia*), Herbstzeitlose (*Colchicum autumnale*), Filzige Segge (*Carex tomentosa*),

Sumpfschrecke (*Mecostethus grossus*), Roesel's Beißschrecke (*Metrioptera roeselii*), Große Goldschrecke (*Chrysopa discolor*), Schwarzer Moorbläuling (*Maculinea nausithous*), Schwalbenschwanz (*Papilio machaon*), Großes Ochsenauge (*Maniola jurtina*),

Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Wachtelkönig (*Crex crex*).

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

- Erhalt, Förderung oder Wiederherstellung von artenreichen Glatthafer- bzw. Straußampfer-Margeriten-Wiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) mit verbreiteten Kennarten wie Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*), Wiesenmargerite (*Leucanthemum vulgare* agg.) oder Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*) einschließlich ihrer sonstigen typischen Tier- und Pflanzenarten (s.u.) in stabilen Populationen
- Erhalt und Förderung der Vorkommen von Magerkeitszeigern und eines natürlichen Reliefs mit landschaftstypischer Standortabfolge
- Förderung der Vernetzung mit anderen Grünlandtypen der Biotopkomplexe (z.B. artenreiche Feucht- und Naßgrünlandflächen, Magerrasen).

Im Gebiet vorkommende lebensraumtypische Arten:

Roggen-Gerste (*Hordeum secalinum*), Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*), Wiesen-Kümmel (*Carum carvi*), Gras-Platterbse (*Lathyrus nissolia*), Wiesen-Margerite (*Leucanthemum vulgare* agg.), Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*), Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*),

Kurzflügelige Schwertschrecke (*Conocephalus dorsalis*), Roesel's Beißschrecke (*Metrioptera roeselii*), Weißrand-Grashüpfer (*Chorthippus albomarginatus*), Schwarzer Moorbläuling (*Maculinea nausithous*), Schwalbenschwanz (*Papilio machaon*), Großes Ochsenauge (*Maniola jurtina*),

Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Wachtelkönig (*Crex crex*).

§ 4

Verbotene Handlungen

- (1) Zur Erreichung des Schutzzweckes sind insbesondere die nachfolgenden Handlungen im Schutzgebiet verboten, soweit in § 5, § 6 oder § 8 keine anderslautenden Regelungen getroffen sind:

1. Die Natur oder den Naturgenuss durch Lärm oder auf andere Weise unnötig zu stören oder zu beeinträchtigen.

2. Zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen einschließlich Verkaufseinrichtungen aufzustellen.
3. Kraftfahrzeuge abseits öffentlicher Straßen zu fahren oder abzustellen, soweit der Verkehr nicht Anliegern oder der Land- und Forstwirtschaft dient oder für die Ausübung der Fischerei und der Jagd erforderlich ist.
4. Das Fahrradfahren abseits von Wegen und Straßen sowie das Reiten abseits von Fahrwegen und gekennzeichneten Reitwegen.
5. Hunde, ausgenommen Jagd- und Hütehunde bei Ausübung der Jagd bzw. der Hut, frei laufen zu lassen.
6. Abfälle, Schutt, Abraum oder sonstige Materialien aller Art wegzuwerfen, zu lagern bzw. zwischenzulagern oder die Landschaft auf andere Weise zu verunreinigen oder zu verunstalten.
7. Das Einbringen von Klärschlamm, Rübenerde o.ä., natürlichen oder künstlichen Düngestoffen sowie von Pflanzenbehandlungsmitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes außerhalb von Ackerflächen.
8. Die Bodendecke abzubrennen oder sonst Feuer anzuzünden.
9. Bodenbestandteile einzubringen, zu entnehmen oder sonst das Bodenrelief zu verändern.
10. Bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstige Genehmigung / Erlaubnis erforderlich ist oder sie nur vorübergehender Art sind und soweit in § 5 keine anderen Regelungen bestehen. Die Errichtung von Weidezäunen in landschaftsgerechter Bauweise sowie die Errichtung von Zäunen bei einer forstlichen Kulturbegründung ist erlaubt.
11. Wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen sowie das Einbringen von Pflanzen aller Art.
12. Ödland- und Halbtrockenrasenflächen, Grünland sowie Obstwiesen in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Dauergrünland umzubrechen, auch nicht zum Zwecke der Neueinsaat von Gräsern / Kräutern.
13. Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder mit nicht standortgerechten (im forstlichen Sinne) Gehölzen zu bestocken, Kahlschläge über 0,5 ha vorzunehmen sowie das flächenhafte Befahren des Waldes. Insbesondere ist das Einbringen von Nadelbäumen in die naturnahen Laubwaldbereiche verboten. Ausgenommen sind Gehölzentfernungen im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 8.
14. Waldmäntel, Hecken, Baumreihen und -gruppen, Gebüsch, Ufergehölze und sonstige Gehölzbestände sowie Einzelbäume zu beschädigen oder zu beseitigen, außer im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie ordnungsgemäßen Unterhaltungsmaßnahmen.
15. Die Neuanlage von Baumschulen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen.
16. Das Ablassen des Wassers von Teichen während der Amphibienlaich- und Entwicklungszeit (01.02.- 31.08).
17. Still- und Fließgewässer, Gräben, Röhrichte und Feuchtflächen aller Art zu beseitigen oder zu beeinträchtigen und die Wasserstände im Gebiet zu verändern.
18. Das Starten und Landen von Flugmodellen und Luftsportgeräten aller Art, auch mit nach Luftverkehrsrecht nicht erlaubnispflichtigen Luftfahrzeugen, sowie das Überfliegen mit solchen Luftfahrzeugen. Ausgenommen ist das Steigenlassen von Drachen in der Zeit vom 01.09. bis 28./29.02.

- (2) Weitergehende Verbote nach anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen (u.a. zu besonders geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG bzw. § 24 NAGBNatSchG) bleiben unberührt.

§ 5 Erlaubnisvorbehalte

- (1) Folgende Handlungen und Maßnahmen im LSG bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde:
1. Neu- und Ausbau von Wegen, einschließlich der Anlage von Forstwegen im Wald sowie die Verlegung bzw. Errichtung von Versorgungsleitungen.
 2. Aufstellen und Anbringen von Hinweisschildern und Tafeln, soweit sie sich nicht auf den Natur- und Landschaftsschutz beziehen oder als Ortshinweise für nichtwirtschaftliche Zwecke dienen.
 3. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen, einschließlich Maßnahmen zur Entwässerung von Flächen durchzuführen, soweit es sich nicht um die ordnungsgemäße Unterhaltung, Instandsetzung oder Erneuerung bestehender Anlagen handelt.

4. Die Nutzungsänderung bisher nicht fischereilich genutzter Teiche.
 5. Still- und Fließgewässer, Gräben, Röhrichte und Feuchtflecken aller Art zu verändern oder neu anzulegen. Ausgenommen ist die Neuanlage von naturnahen Gewässern, die dem Schutzzweck dieser Verordnung dienen, im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.
 6. Kalkung der Waldbereiche zur Abpufferung der oberflächigen Bodenversauerung (Kompensationskalkung).
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme / Handlung den Charakter des LSG nicht nachhaltig verändert und der besondere Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird. Die Erlaubnis kann gem. § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des LSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

§ 6 Zulässige Maßnahmen

Keinen Einschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

- a) die bisherige rechtmäßig ausgeübte Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Rechtsanspruch besteht,
- b) die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern, Wegen, Feldrändern, Versorgungsleitungen sowie der Straßen – insbesondere Freihaltung des Lichtraumprofils – im Rahmen geltender Vorschriften,
- c) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung mit Ausnahme der Vorschriften des § 4 (1) Nr. 7 und 12 sowie die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung unter Beachtung des § 4 (1) Nr. 13 und § 5 (1) Nr. 6. Diese Einschränkungen gelten nicht für die Flächen außerhalb des ehemaligen Standortübungsplatzes (s. Karte).
- d) die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei und Teichwirtschaft, unter Beachtung von § 4 (1) Nr. 16 und § 5 (1) Nr. 4, und der Jagd sowie das Aufstellen von nicht fest mit dem Boden verbundenen jagdlichen Einrichtungen.
- e) die von der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführten oder beauftragten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, insbesondere solche, die dazu dienen, einen günstigen Erhaltungszustand der in § 3 genannten Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen.
- f) Pflegemaßnahmen an Kulturdenkmälern im Einvernehmen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde.

§ 7 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist, oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Eine Ausnahme zur Realisierung von Projekten und Plänen kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach §§ 34 und 36 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 5 BNatSchG erfüllt sind.

§ 8 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die erforderlichen Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des LSG, insbesondere diejenigen, die dazu dienen, einen günstigen Erhaltungszustand der in § 3 genannten Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen, werden wie folgt festgelegt:

1. Erhalt, Förderung oder Wiederaufnahme einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden extensiven Bewirtschaftung und Pflege der Grünlandflächen: der Pfeifengraswiesen durch jährliche Mahd, der Mageren Flachland-Mähwiesen sowie der übrigen Grünlandflächen durch extensive Schafbeweidung und Mahd
2. Wiederherstellung der aufgeforsteten Pfeifengraswiesen durch Gehölzentfernung
3. Verhinderung von Verbuschungen und Ruderalisierungen z.B. durch Entfernung von Gehölzen und Land-Reitgras
4. Erhalt und Förderung eines geringen Nährstoffgehaltes (Verhinderung von Nährstoffeinträgen)
5. Erhalt, Wiederherstellung oder Änderung der bestandsprägenden Wasserstände im Gebiet
6. Erhalt, Förderung oder Wiederherstellung des dominierenden Offenlandcharakters, insbesondere die Sicherung der Lebensraumtypen durch Gehölzentfernung.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 4 aufgeführten Verboten zuwiderhandelt, ohne dass eine Befreiung erteilt worden ist, oder eine Maßnahme ohne eine nach § 5 erforderliche Erlaubnis durchführt, begeht eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10 Aufhebung von Rechtsvorschriften

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Schandelaher Wohld“ in der Gemeinde Cremlingen vom 28. Juni 2004, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Wolfenbüttel Nr. 29 vom 15. Juli 2004, wird aufgehoben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel in Kraft.

Wolfenbüttel, den 10.10.2011

Landkreis Wolfenbüttel
Der Landrat



